

der Kassation in §§ 16 Abs. 2, 30 Abs. 5 und 37 Abs. 1 GVG).

Der Antrag auf Kassation kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden. Er ist zu begründen (§ 160 Abs. 3).

Neben der Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte nennt § 160 Abs. 1 ausdrücklich die Kassation verbindlicher gerichtlicher Einigungen, die gemäß § 46 abgeschlossen worden sind. Eine gerichtliche Einigung wird durch die Protokollierung nach Ablauf der Widerrufsfrist verbindlich; sie wird damit einer rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellt. Wenn es auch an einer förmlichen Bestätigung durch einen besonderen Beschluß fehlt, bildet doch die Protokollierung als gerichtliche Bestätigung eine Einheit mit der Einigung, so daß auch die Einigung der Kassation unterworfen ist.

Obwohl das GVG nur von rechtskräftigen Entscheidungen spricht, erwähnt die ZPO in § 160 Abs. 1 noch speziell die Kassation der Begründung einer Entscheidung. Eine solche Gründekassation setzt nicht die Verletzung des Rechts voraus, sondern die gröbliche Unrichtigkeit der Begründung, während die im Urteilsspruch getroffene Entscheidung in vollem Umfang dem Recht entsprechen kann. Soweit in § 160 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Kassation von Entscheidungen des Kreisgerichts nur von der „Entscheidung“ gesprochen wird, sind damit der Urteilsspruch und die Urteilsbegründung gemeint, d. h., auch die Begründung einer kreisgerichtlichen Entscheidung kann vom Bezirksgericht kassiert werden, wenn sie gröblich unrichtig ist und der Staatsanwalt des Bezirks oder der Direktor des Bezirksgerichts einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Durch den Kassationsantrag wird keine Fortsetzung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Verfahrens bewirkt. Die ZPO spricht deshalb auch vom „früheren Verfahren“ (§ 161 Abs. 1). Aus der Tatsache, daß die Prozeßparteien dieses früheren Verfahrens die Kassation nicht selbst beantragen können und die Antragstellung allein dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt der DDR (bzw. dem Direktor des Bezirksgerichts und dem Staatsanwalt des Bezirks) vorbehalten ist, ergibt sich folgerichtig, daß die Prozeßparteien im Verfahren keine Anträge stellen können. Ihnen ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 161 Abs. 1). Dementsprechend ist ihnen der Verhandlungstermin mitzuteilen (§ 161 Abs. 3 Satz 2).

Beruhet die Verletzung des Rechts auf einer mangelhaften Sachaufklärung, indem z. B. die objektive Wahrheit nicht festgestellt wurde, kann das Kassationsgericht eine ergänzende Beweisaufnahme durchführen und das Verfahren durch eine abschließende Entscheidung beenden (§§ 161 Abs. 5, 162 Abs. 1). Eine solche Entscheidung ist auch zu treffen, wenn eine Verletzung des materiellen Rechts den Kassationsgrund bildet. Daraus folgt, daß eine Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung dann in Betracht kommt, wenn die Beweisaufnahme nicht nur eine ergänzende ist, wenn also z. B. nicht nur eine Urkunde oder eine Auskunft beizuziehen sind.

Das Kassationsgericht kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen (§ 161 Abs. 2), weil der Kassationsantrag bis zur endgültigen Entscheidung keinen Einfluß auf die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung hat und aus dieser weiter vollstreckt werden kann.

Die Kassationsentscheidung kann darin bestehen, daß unter Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung anderweitig entschieden oder die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird. Der Kassationsantrag kann auch abgewiesen werden (§ 162 Abs. 1).

Will das Kassationsgericht auf Anregung einer Prozeßpartei des früheren Verfahrens über die Rückerstattung des auf Grund der angefochtenen Entscheidung oder Einigung bereits Geleisteten entscheiden, hat es der anderen Prozeßpartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 162 Abs. 2).

Wird eine verbindliche gerichtliche Einigung aufgehoben, ist die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 Satz 2).

Für das Kassationsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 168 Abs. 1). Jede Prozeßpartei des früheren Verfahrens trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, sofern das Kassationsgericht nicht unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Sachverhalts die Kosten einer Prozeßpartei ganz oder teilweise der anderen Prozeßpartei auf erlegt (§ 176 Abs. 4).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Überprüfung noch nicht rechtskräftiger Urteile und Beschlüsse im Rechtsmittelverfahren sowie rechtskräftiger Entscheidungen im Kassationsverfahren ist darauf gerichtet festzustellen, ob die ergangenen Entscheidungen mit der Sach- und Rechtslage übereinstimmen und, sofern deren Fehlerhaftigkeit festgestellt wird, die Gesetzlichkeit wiederherzustellen. Es können jedoch Fälle eintreten, in denen dieses Ziel weder durch ein Rechtsmittel noch durch eine Kassation erreicht werden kann.

So ist es z. B. möglich, daß eine Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Erlasses der objektiven Wahrheit nicht entspricht, weil Tatsachen oder Beweismittel, die für die Sachverhaltsfeststellung und die Entscheidung maßgeblich gewesen wären, weder dem Gericht noch dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens bekannt waren, deren Kenntnis - aber zu einer anderen Entscheidung hätte führen können. Für diese Fälle ist die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen, wenn nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens solche Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind (§ 163 Abs. 1 Ziff. 1).

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist auch zulässig, wenn die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung einer Prozeßpartei verletzt wurden, das Gericht unrichtig besetzt war, an der Entscheidung ein Richter oder Schöffe mitgewirkt oder ein Sekretär entschieden hat, obwohl sie nach § 73 ausgeschlossen waren, und schließlich, wenn ein Richter, Schöffe oder Sekretär mitwirkte, der wegen einer Straftat verurteilt wurde, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann (§ 163 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zulässig wegen neu bekannt gewordener Tatsachen in Verfahren, durch die eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wurde, weil in einem solchen Fall die mit der Auflösung einer Ehe verbundenen Folgen in der Regel nicht mehr beseitigt werden könnten (z. B. bei Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten). Ebenso ist die Wiederaufnahmeklage nicht zulässig, wenn ein Urteil auf Feststellung der Vaterschaft gemäß § 60 FGB auf Antrag des Staatsanwalts aufgehoben werden kann (§ 163 Abs. 2).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens wird durch Klage einer Prozeßpartei oder des Staatsanwalts eingeleitet. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrunds einzureichen, sofern nicht seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zehn oder mehr Jahre vergangen sind. Eine Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis findet nicht statt (§ 163 Abs. 3). Diese Regelung ist einerseits erforderlich, weil so bald wie möglich Klarheit über die jeweiligen Rechts-